-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	7
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	03.05.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 B 37/01 KA
Datum	26.07.2001

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde des KlÃ¤gers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 3. Mai 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen. Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

Das Sozialgericht hat durch Beschluss vom 3. Mai 2001 den Gegenstandswert fÃ¼r eine vom KlÃ¤ger erhobene UntÃ¤tigkeitsklage, die die Bescheidung seines Widerspruches gegen einen Aufhebungs- und RÃ¼ckforderungsbescheid der Beklagten hinsichtlich des vertragsÃ¤rztlichen Honorars des KlÃ¤gers in HÃ¶he von insgesamt 151.694,26 DM fÃ¼r das I. und II. Quartal 1996 im Rahmen einer PlausibilitÃ¤tsprÃ¼fung betraf, auf 8.000,â DM festgesetzt.

Hiergegen richtet sich die vorliegende Beschwerde, mit der der KlÃ¤ger die Festsetzung des Gegenstandswertes auf 15 bis 30 % des Gesamtbetrages begehrt.

Die zulÃ¤ssige Beschwerde ist unbegrÃ¼ndet. Die Wertfestsetzung des Sozialgerichts ist nicht zu beanstanden.

Die gemÃ¤Ã Â§ 116 Abs. 2 der BundesrechtsanwaltsgebÃ¼hrenordnung -BRAGO- anfallenden AnwaltsgebÃ¼hren fÃ¼r die UntÃ¤tigkeitsklage des KlÃ¤gers sind nach dem Gegenstandswert zu berechnen, wobei hier eine Festsetzung auf der Grundlage der Â§Â§ 10, 8 Abs. 2 Satz 2 BRAGO erfolgt. Nach der Rechtsprechung des Senats ist bei UntÃ¤tigkeitsklagen auf das wirtschaftliche Interesse an der vorenthaltenen Verwaltungsentscheidung einschlieÃlich des AusmaÃes der VerzÃ¶gerung abzustellen (LSG Berlin, Breithaupt 1988, 977 sowie Beschluss vom 22. Oktober 1998 â L 7 KA-S 45/98 -), hier also quasi auf den âVerzÃ¶gerungsschadenâ infolge der unterbliebenen Erteilung eines Widerspruchsbescheides durch die Beklagte.

Der Senat hÃ¤lt es in FÃ¤llen der vorliegenden Art nicht fÃ¼r mÃ¶glich und auch nicht fÃ¼r sachgerecht, den Gegenstandwert ausgehend von den konkreten HonoraransprÃ¼chen des einzelnen klagenden Vertragsarztes zu errechnen. Denn das angestrebte Klageziel wÃ¤re selbst mit einem abschlÃ¤gigen Bescheid der Beklagten in vollem Umfang erreicht gewesen. Aus GrÃ¼nden der PraktikabilitÃ¤t ist deshalb eine pauschale Betrachtung und Bemessung des Gegenstandswertes angezeigt (Ã¤hnlich auch BSG vom 29. April 1998 â 6 RKa 62/95 â in einer GroÃgerÃ¤tesache; im Anschluss daran Beschluss des Senats vom 18. September 1998 â L 7 Kr 30/94 -). Dabei muss bei der Bemessung neben dem wirtschaftlichen Interesse auf Seiten des KlÃ¤gers auch ins Gewicht fallen, dass die Ansetzung eines nur geringen Gegenstandswertes der beklagten BehÃ¶rde den Anreiz zu (kostengÃ¼nstigerer) UntÃ¤tigkeit bieten kÃ¶nnte. Unter BerÃ¼cksichtigung aller UmstÃ¤nde hÃ¤lt es der Senat grundsÃ¤tzlich fÃ¼r angemessen, als Gegenstandswert fÃ¼r die UntÃ¤tigkeitsklage die HÃ¤lfte des Regelstreitwertes nach Â§ 8 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz BRAGO, mithin 4.000,â DM, festzusetzen. Vor diesem Hintergrund ist nicht zu beanstanden, dass das Sozialgericht im Hinblick auf den sehr langen Zeitraum der UntÃ¤tigkeit der Beklagten (vier Jahre) den Gegenstandwert hier auf 8.000,â DM verdoppelt hat.

FÃ¼r das Beschwerdeverfahren gegen die Festsetzung des Gegenstandswertes werden keine Kosten erstattet (vgl. Â§ 25 Abs. 4 Gerichtskostengesetz -GKG- in Verbindung mit Â§Â§ 7 Abs. 1, 8, 10 Abs. 1, Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 Satz 4 BRAGO).

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde zum Bundessozialgericht anfechtbar (Â§ 177 SGG, Â§ 10 Abs. 3 Satz 2 BRAGO).

Erstellt am: 10.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024